



**BESTIMMUNGEN  
ZUM ELTERNRAT KAUFDORF**

**26.11.2019**

**Fr. 3.00**

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Artikel
<b>I. Grundsatz</b>	
Ausgangslage	1
Grundlagen	2
Geltungsbereich	3
Definition	4
<b>II. Zweck / Ziel / Organisation / Aufgaben / Anlässe</b>	
Zweck	5
Ziel	6
Organisation	7
Aufgaben des Elternrats	8
Elternbildungsanlässe	9
<b>III. Kompetenzen / Einberufung / Finanzierung</b>	
Kompetenzen	10
Einberufung	11
Finanzierung	12
<b>IV. Infrastruktur / Schweigepflicht / Qualitätskontrolle</b>	
Infrastruktur	13
Schweigepflicht	14
Qualitätskontrolle	15
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Anpassungen der Bestimmungen	16
Schlussbestimmungen	17

## Bestimmungen zum Elternrat Kaufdorf

### I. Grundsatz

Ausgangslage	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Das VSG (Volksschulgesetz) des Kantons Berns sieht eine Zusammenarbeit und Mitwirkung der Eltern<sup>1</sup>) unter Art. 31 vor. Die Gemeinde kann hierzu einen Elternrat einrichten. In der Gemeinde Kaufdorf wurde der Elternrat in einem Piloten getestet. Im Rahmen einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretung aus der Bildungskommission, Schulleitung und Elternrat wurde dieser evaluiert und im Anschluss durch die Bildungskommission beschlossen, den Elternrat per Schuljahr 2020/21 definitiv einzuführen.</p>
Grundlagen	<p><b>Art. 2</b></p> <p>a) Artikel (15 Abs. 2) zur Zusammenarbeit des Bildungsreglements für die Schule Kaufdorf.</p> <p>b) Leitbild der Schule Kaufdorf, welches eine aktive Zusammenarbeit der Schule mit den unterschiedlichen Anspruchsgruppen vorsieht.</p> <p>c) SWOT-Analyse vom März 2019 der bisherigen Erfahrungen aus dem Pilot.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Diese Bestimmungen regeln die Elternzusammenarbeit auf Schulebene der Schule Kaufdorf.</p>
Definition	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Unter Elternzusammenarbeit verstehen wir die Mitwirkung der Eltern am Schulleben und an der Bildung jedoch nicht Mitbestimmung bei Entscheidungen. Dies obliegt der Behörde und der Schulleitung. Eine strukturierte Elternzusammenarbeit ermöglicht eine koordinierte Anhörung der Elternmeinung bei Beschlüssen.</p>

### II. Zweck / Ziel / Organisation / Aufgaben / Anlässe

Zweck	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Eine gute Zusammenarbeit zwischen Behörde, Schule und Eltern ermöglicht es, die Kinder bestmöglich zu fördern. Die Institutionalisierung der Zusammenarbeit gibt ihr ein sicheres Fundament und einen hilfreichen Rahmen und fördert gegenseitigen Austausch, Verständnis, Vertrauen und Offenheit, aber auch klare Abgrenzung.</p>
-------	---

---

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung Eltern sind die erziehungsberechtigten Personen gemeint.

Ziel	<p><b>Art. 6</b> Regelmässigen Kontakt, Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen zum Wohle der Schulkinder pflegen.</p>
Organisation	<p><b>Art. 7</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Alle gewählten Elternratsvertretungen der Schule (inkl. Kindergärten) bilden den Elternrat. Pro Klasse<sup>2)</sup> wird eine Vertretung angestrebt. Um die Kontinuität zu gewährleisten ist es wünschenswert, dass diese Mitglieder über mehrere Jahre im Elternrat aktiv bleiben. Daher kann es sein, dass aus einer Klasse<sup>2)</sup> ausnahmsweise mehr als eine Person im Elternrat ist.</li><li>b) Die Elternratsvertretungen werden für ein Schuljahr durch die Klasseneltern gewählt. Die Wahl findet gemäss dem Anhang zur Wahl des Elternrats statt.</li><li>c) Der Elternrat konstituiert sich selbst.</li><li>d) Er wählt eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Protokollführer/in.</li><li>e) Die Elternratsvertreter/innen verpflichten sich, viermal pro Jahr an den Elternratssitzungen teilzunehmen.</li><li>f) über Beschlüsse und Entscheide wird ein Beschlussprotokoll geführt und geht an die Mitglieder des Elternrats und der Bildungskommission.</li><li>g) Wenn bei Abstimmungen aufgrund von Stimmgleichheit kein Mehrheitsentscheid gefällt werden kann, hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.</li><li>h) Die übergeordnete Eskalationsstufe bei Problemen ist die Bildungskommission.</li><li>i) Die Elternvertretenden haben Stimmrecht im Elternrat.</li></ol>
Aufgaben Elternrat	<p><b>Art. 8</b> Der Elternrat</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) organisiert einmal pro Schuljahr einen Elternbildungsanlass (siehe Art. 9)</li><li>b) ist Diskussionsplattform und fördert Informationsaustausch, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Eltern /Lehrpersonen /Schulleitung.</li><li>c) behandelt Anliegen und Anregungen von Kindern, Eltern, Lehrerschaft und Schulbehörden, welche für die gesamte Schule von Bedeutung sind.</li><li>d) nutzt fachliche Ressourcen und Potenziale der Eltern.</li><li>e) unterstützt den Lehrkörper auf dessen Wunsch und hilft bei schulischen Aktivitäten und Projekten mit (z.B. Projektwochen, themenspezifischen Anlässen, Schulhausfeiern, Pausenplatzgestaltung).</li><li>f) Kann Arbeitsgruppen bilden mit dem Ziel, auch andere Eltern der Schule in Projekte einzubeziehen</li><li>g) unterstützt die Schule in der Öffentlichkeitsarbeit.</li></ol>

---

<sup>2</sup> Klasse kann sein Klasse oder Mischklasse in einem Schulzimmer.

- Art. 9**
- Elternbildungsanlässe
- a) Der Elternrat organisiert einmal pro Schuljahr einen Elternbildungsanlass für welchen ein Budget (Art. 12) zur Verfügung steht.
  - b) Das Bildungsthema wird in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.
  - c) Die Bildungskommission wird zum Voraus über das Bildungsthema informiert.

### III. Kompetenzen / Einberufung / Finanzierung

- Art. 10**
- Kompetenzen
- Die Elternvertreter/innen und der Elternrat haben folgende Kompetenzen:
- a) Anliegen und Themen zwischen Elternschaft, Lehrerschaft, Schulleitung und Bildungskommission aufnehmen und einbringen. Anfragen sind an die Schulleitung und Bildungskommission zu richten.
  - b) Massnahmen im definierten Zuständigkeitsbereich (Art. 8) initiieren, erarbeiten und durchführen

Die Elternvertreter/innen und der Elternrat haben **nicht** folgende Kompetenzen:

- c) Aufsichtsfunktion
- d) Mitsprache- oder Mitentscheidungsrecht betreffend Kompetenzen und Strukturen der Schule
- e) Zuständigkeit in Methodik und Didaktik
- f) vertreten von Einzelinteressen, Angelegenheiten und Schulprobleme einzelner Kinder oder Lehrpersonen
- g) Kommunikationsaufgaben der Schule: Ansprechperson nach aussen ist die Schulleitung. Der Dienstweg ist klar geregelt im Kommunikationskonzept.

- Art. 11**
- Einberufung
- a) Der Elternrat wird durch das Präsidium des Elternrates einberufen.
  - b) Das Präsidium erstellt die Traktandenliste unter vorgängigem Austausch mit der Schulleitung über aktuelle Themen und Anliegen aus dem Schulbetrieb.
  - c) Die Schulleitung nimmt an der ersten Sitzung des Jahres und an weiteren nach Bedarf teil.
  - d) Eine Vertretung der Lehrpersonen kann nach Bedarf beratend an den regulären Sitzungen teilnehmen.

- Art. 12**
- Finanzierung
- a) Das Budget von CHF 1'500.- pro Jahr wird im Rahmen des Gesamtbudgets jährlich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dieser Betrag steht für Anlässe mit Elternbildungscharakter zur Verfügung. Rechnungen können im Rahmen des bewilligten Budgets direkt der Bildungskommission eingereicht werden.

- b) Die Vertretungen des Elternrates arbeiten ehrenamtlich und werden nicht entlohnt.
- c) Der Elternrat kann allfällige weitere Beiträge an Projekte zur Elternzusammenarbeit an die Bildungskommission via Schulleitung beantragen.

#### IV. Infrastruktur / Schweigepflicht / Qualitätskontrolle

Infrastruktur	<b>Art. 13</b> Die Schule/Gemeinde stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen, Aktivitäten und Anlässe (im Rahmen der Möglichkeiten) kostenlos zur Verfügung.
Schweigepflicht	<b>Art. 14</b> Zum Schutz der Persönlichkeit Dritter unterziehen sich die gewählten Elternvertretenden der Schweigepflicht.
Qualitätskontrolle	<b>Art. 15</b> Es wird jährlich eine Evaluation der Aktivitäten durchgeführt in Form eines Kurzberichtes des Elternrats zuhanden der Bildungskommission.

#### V. Anpassungen / Schlussbestimmungen

Anpassungen der Bestimmungen	<b>Art. 16</b> Die Bestimmungen werden aufgrund der Evaluation jeweils auf ihre Tauglichkeit überprüft.
Schlussbestimmungen	<b>Art. 17</b> Dieses Reglement ist genehmigt durch die Bildungskommission per 26.11.2019 und tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

#### BILDUNGSKOMMISSION KAUFDORF

Der Präsident



Andreas Meyer

## **Anhang I: Bestimmungen zur Wahl des Elternrats Kaufdorf**

### **1. Zuständigkeit:**

- a) Der Elternrat ist für die Suche neuer Elternratsmitglieder zuständig.
- b) Der Elternrat ist für die Organisation der Wahlen zuständig.

### **2. Vorbereitung der Wahl**

- a) Die Eltern\* müssen frühzeitig und umfassend informiert sein.
- b) Die Kandidierenden für den Elternrat müssen die Bestimmungen zum Eltern Kaufdorf im Voraus kennen.
- c) Zeitpunkt der Wahl bestimmen

### **3. Einladung an Eltern**

Frühzeitige Abgabe eines Talons: Sind Sie bereit zur Übernahme des Amtes Elternvertretung der Klasse?

### **4. Wahlprozedere**

Das Wahlprozedere wird am Elternabend durchgeführt. Es wird vorgängig abgeklärt, wer sich definitiv zur Wahl stellt. Die Personen werden am Elternabend genannt und evtl. kurz vorgestellt. Es werden wenn möglich stille Wahlen durchgeführt und kein Wahlkampf geführt.

### **5. Wer ist zu wählen?**

Eine oder ausnahmsweise mehr als eine Vertreterin oder Vertreter jeder Klasse / Mischklasse.

### **6. Wählbarkeit**

- a) Wählbar sind Eltern von Kindern, welche die Schule Kaufdorf besuchen.
- b) Grundsätzlich nicht wählbar sind gewählte Bildungskommissionsmitglieder und deren Lebenspartner sowie Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Kaufdorf. Ebenfalls nicht wählbar sind Lehrpersonen der Schule sowie deren Lebenspartner.
- c) Es ist pro Familie nur ein Elternteil als Elternvertretung, resp. als Mitglied des Elternrates wählbar.

### **7. Stimmrecht**

Alle anwesenden Eltern haben eine Stimme. Bei einer stillen Wahl wird nur gefragt, ob jemand mit der Wahl nicht einverstanden ist.

### **8. Gewählte Elternvertretung**

Namen der gewählten Person(en) der Schulleitung und dem Elternrat mitteilen.

### **9. Niemand stellt sich zur Verfügung**

Grundsätzlich kann niemand gezwungen werden. Darauf hinweisen, dass die Eltern ohne gewählte Elternvertretung auch keine Vertretung im Elternrat haben.

### **10. Amtsdauer**

August – 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl möglich.

### **11. Wiederwahlen**

Es ist möglich, die bisherige Elternvertretung zu bestätigen, aber auch neue Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen.

\*Hinweis: Mit der Bezeichnung Eltern sind die Erziehungsberechtigten Personen gemeint